

Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Name/Durchwahl:
Fr. Mag. Barbara Müller / 5309
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0050-Pers/6/2009
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-B13.076/0019-I 5/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009. Entwurf. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das BMWfJ begrüßt ausdrücklich den gegenständlichen Begutachtungsentwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 (IRÄG 2009), insbesondere die Verwirklichung bestimmter Anregungen des BMWfJ wie beispielsweise:

- Senkung der Kapitalquote als Zustimmungserfordernis von 75% auf 50 %
- Möglichkeit zur Eigenverwaltung des Unternehmens durch den Schuldner
- Ausschluss der Räumungsexekution in den Betriebsräumlichkeiten für die Dauer des Insolvenzrechtsverfahrens
- Erstreckung der Erfüllungs- und Exekutionssperre gegenüber Aus- und Absonderungsgläubiger von 90 Tagen auf 180 Tage.

2. Um die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen im internationalen Stromhandel durch die ersatzweise Bereitstellung von kostspieligen Bankgarantien nicht massiv zu beeinträchtigen wird vorgeschlagen, § 20 Abs. 4 Z 2 KO idgF wie folgt zu ergänzen:

"... verkaufte Zinssatz-, Währungs-, Edelmetall-, Rohstoff-, Aktien- und sonstige Wertpapieroptionen sowie Optionen auf Indices *und Handelsgeschäfte mit*



börsennotierten Waren und Rohstoffen im Sinne des § 1 Abs. 4 Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989, insoweit das gegenständliche Handelsgeschäft nicht der Deckung des Eigenbedarfs dient, sondern ein reines Handelsgeschäft ist."

3. Bemerkte wird, dass - nicht zuletzt im Bereich der Daseinsvorsorge - Probleme im Zusammenhang mit der geplanten Bestimmung des § 25a Abs. 3 des Entwurfes (rückwirkende Unwirksamkeit von Vertragsauflösungserklärungen) zu befürchten sind:

Diese Bestimmung könnte - als negatives Bewertungskriterium - massive Nachteile für österreichische Unternehmen im internationalen Kontext bewirken; für Händler und Lieferanten sind massive Unsicherheiten zu erwarten.

§ 25a Abs. 3 des Entwurfs hätte nämlich zur Folge, dass zwischen den Vertragsparteien autonom definierte wichtige Auflösungsgründe nachträglich wegfielen. Dies würde eine bedeutende Verschlechterung der Position des solventen Vertragspartners bewirken. Die im Entwurf normierte Unwirksamkeit von Vertragsauflösungserklärungen würde die Dispositionsmöglichkeiten des auflösenden Vertragspartners massiv einschränken, da aus Vorsichtsgründen drei Wochen ab Erklärung der Auflösung des Vertrages (Vertragsauflösung erfolgte etwa aufgrund von Zahlungsverzug oder Verschlechterung des Ratings), davon ausgegangen werden müsste, dass die Vertragsauflösung nicht wirksam erfolgt ist - und somit keine alternativen Geschäfte getätigt werden können. Zudem hätte der säumige Vertragspartner die Möglichkeit, durch seinen Antrag auf Einleitung eines Sanierungsverfahrens die von ihm selbst verschuldete Auflösung des Vertragsverhältnisses zu unterbinden.

Es wird daher angeregt, § 25a Abs. 3 des Entwurfes zu streichen.

Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 30.09.2009
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.